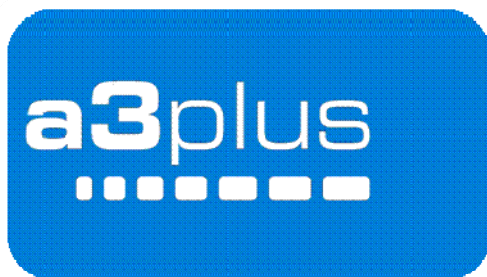


iv2splus
■■■■■■■■■■
Strategieprogramm Intelligente
Verkehrssysteme und Services plus



Programmlinie A3plus
Alternative Antriebssysteme
und Treibstoffe

Leitfaden für AntragstellerInnen
im Rahmen der 3. Ausschreibung

Einreichstichtag 20.07.2009 - 12 Uhr, per eCall

Datum: 18.05.2009

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Ausschreibung.
Die vorliegende Unterlage enthält Informationen zur 3. Ausschreibung,
zum Verfahren und zur Einreichung der Projekt-Anträge im Rahmen
der Programmlinie A3plus.

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Mobilitäts- und Verkehrstechnologien
Renngasse 5, A-1010 Wien
Kontakt: Mag. Christian Drakulic

IV2Splus Programm-Management

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Bereich Thematische Programme
Sensengasse 1, 1090 Wien
Kontakt A3plus: DI(FH) Thomas Uitz

Eine Initiative des
Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie



in Zusammenarbeit mit der
Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)



Inhaltsverzeichnis:

1.	Das Wichtigste	4
2.	Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung	6
2.1.	Ausgangssituation und Problemstellung	6
2.2.	Programmstrategie IV2Splus.....	7
2.3.	Ausrichtung und Ziele der Programmlinie A3plus	7
2.4.	Themenfelder der Ausschreibung	8
3.	Administrative Hinweise zur Ausschreibung	11
3.1.	Zielgruppen und Teilnehmerechte	11
3.2.	Budget	13
3.3.	Projektarten und Finanzierungsintensitäten	13
3.3.1.	Kooperative F&E Projekte	15
3.3.2.	Stimulierungsmaßnahmen	17
3.4.	Anerkennbare Kosten.....	19
3.5.	Verwertungsrechte	20
3.6.	Bewertungskriterien.....	21
3.6.1.	Übersicht	21
3.6.2.	Gewichtung.....	22
3.7.	Rechtsgrundlagen	23
3.8.	Ergänzende Vorgaben und Hinweise	23
3.8.1.	Angabe von weiteren geförderten Projekten.....	23
3.8.2.	Verpflichtungen der Fördernehmer	23
4.	Ablauf.....	25
4.1.	Einreichung und Beratung	25
4.1.1.	Dokumente	25
4.1.2.	Formale Kriterien	25
4.1.3.	Beratung	27
4.2.	Projektauswahl	28
4.3.	Vertragserrichtung	28
4.4.	Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen	28
5.	Kontakte	30
5.1.	Programmverantwortung und -steuerung.....	30
5.2.	Programm-Management.....	30
6.	Anhang	31
6.1.	Weiterführende Informationen zu Personalkosten	31
6.1.1.	Mitarbeitende Gesellschafter und GeschäftsführerInnen.....	31
6.1.2.	Universitäten/Forschungseinrichtungen	31
6.1.3.	Erläuterung Personalkosten-Obergrenzen.....	32
6.1.4.	Personalkosten – Ermittlung Stundensätze	33
6.2.	Weitergehende Informationen zu Gemeinkosten	34
6.3.	Umsatzsteuer	34
6.4.	Verkehrliche Wirkungen des Vorhabens (IV2Splus - Scorecard).....	35

1. Das Wichtigste

Zielgruppen

- **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:** Industrie, Beratungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, Handelsunternehmen, Betreibergesellschaften
- **wissenschaftliche Institutionen:** Institute von Universitäten und Fachhochschulen, sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
- Kompetenzzentren, Cluster, Vereine

Themenbereiche

1. Alternativantriebssysteme für Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt
2. Fahrzeugelektronik für energieeffiziente Steuerung/Regelung und Systemmanagement
3. Innovative Speicherkonzepte
4. Alternative Treibstoffe
5. Entwicklung erforderlicher Versorgungsinfrastrukturen für Alternativantriebe

Projektarten

Im Rahmen der Ausschreibung werden kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E Projekte) gefördert.¹ Darüber hinaus werden stimulierende Maßnahmen wie Konzepte² finanziert.

Zeitplan

18.05.2009	Eröffnung der 3. Ausschreibung
29.06.2009	Ende der Möglichkeit zur Durchführung einer unverbindlichen Vorprüfung der Projektanträge (Pre-Proposal-Check)
20.07.2009, 12.00 Uhr	Ende der Einreichfrist für Projektanträge per eCall (https://ecall.ffg.at/)
27.07.2009, 12.00 Uhr	Ende der Einreichfrist der Unterschriftenblätter beim Programm-Management (FFG)
September 2009	Evaluierung der Anträge durch internationale ExpertInnenjury
Oktober 2009	Bekanntgabe des Evaluierungsergebnisses & Förderangebot
November 2009	Vertragsabschluss und voraussichtlicher Start der ausgewählten Projekte

¹ Zur Unterstützung der Vernetzung der Akteure steht ein IV2Splus Vernetzungsportal zur Verfügung (<http://network.iv2splus.at>). Das Portal ermöglicht die Suche geeigneter Projektpartnern im Rahmen von A3plus.

² Die „Konzeptinitiative“ dient der Unterstützung von Forschungsaktivitäten durch Kleinstunternehmen oder Einzelpersonen.

Einreichung

Die **Projekteinreichung** ist erstmals **ausschließlich elektronisch (eCall)** unter folgender **Webadresse** möglich: <https://ecall.ffg.at/>.

Im Rahmen der 3. Ausschreibung der Programmlinie A3plus stehen rund **EUR 5 Mio. an Fördermitteln** zur Verfügung.

Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des Vorhabens
2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie
3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter
4. Ökonomisches Potenzial, Nutzen und Verwertung

2. Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung

2.1. Ausgangssituation und Problemstellung

Die durch das Platzen der Kapitalmarktblase induzierte globale Wirtschaftskrise bringt insbesondere die Automobilindustrie in eine kritische Lage. Die Verkaufszahlen brechen ein, da auch die Konsumenten durch die Börsenentwicklung viel Geld verloren haben, mit stagnierenden Löhnen bzw. Lohnkürzungen rechnen müssen und noch dazu vielfach von Arbeitslosigkeit bedroht sind. All dies schwächt die Kaufkraft massiv.

Andererseits haben viele OEMs verspätet auf den Nachfrageeinbruch reagiert und auf Halde weiterproduziert. Nun schlägt die Absatzflaute voll auf die Produzenten durch, die Umsätze stürzen im PKW- wie auch im Nutzfahrzeugsektor dramatisch ab, sodass nicht nur industrielle Investitionen rückgestellt oder verworfen werden müssen, sondern auch die Gelder für zukunftsweisende F&E-Unternehmungen fehlen.

Parallel zu diesen fatalen Fehlentwicklungen der letzten Monate bis Jahre bleiben die Herausforderungen durch den Klimawandel und zielgerichtete Maßnahmen zu dessen Eindämmung gerade im energiehungrigen (Straßen-)Verkehrssektor mit seinen ungebremsten CO₂-Emissionen im wahrsten Sinne des Wortes ein „Dauerbrenner“. Dies bringt wiederum die Automobilindustrie unter technologische, innovatorische und politische Zugzwänge. Es ist schon jetzt absehbar, dass durch inkrementelle Verbesserungen etablierter Technologien, Konzepte und Prozesse allein mittel- bis längerfristig die - besonders für drastische Energieeffizienz-Steigerungen - erforderlichen Technologiesprünge und bahnbrechenden Schlüsselinnovationen nicht zu bewerkstelligen sein werden. Dies betrifft vor allem Antriebssysteme für PKW, Busse und Nutzfahrzeuge, aber auch die (Binnen-)Schifffahrt und den Schienenverkehr.

Hier setzt auf nationaler Ebene das österreichische Technologieprogramm A3plus an, welches durch den Fokus auf Alternative Antriebssysteme und Treibstoffe den Verkehr der Zukunft durch Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich innovativer Antriebstechnologien und alternativer Kraftstoffe fahrzeugseitig wesentlich energieeffizienter und umweltfreundlicher machen möchte. Angestrebt werden neue Antriebskonzepte, die bisher unerreichte Verbrauchs- und Emissionswerte aufweisen. Auch treibstoffseitig wird ein Beitrag erforderlich sein, z. B. durch auf Biomasse basierende Treibstoffe (v. a. der zweiten Generation), die in gasförmiger und flüssiger Form zunehmend Marktanteile gewinnen werden.

Alternative Verbrennungskonzepte und Treibstoffe werden schrittweise die derzeitigen Kombinationen aus Otto- bzw. Dieselmotor und den etablierten Benzin- bzw. Dieseltreibstoffen ersetzen. Die mittlerweile schon auf den Markt kommenden Hybridfahrzeuge werden die Entwicklung von Antriebsaggregaten mit Kombinationen von mehreren Energiewandlern und -speichern stark vorantreiben. Längerfristig werden verbrennungslose Antriebe wie Elektromotoren und Brennstoffzellen noch stärkere Reduktionen von Energieverbrauch, Schadstoff- und Lärmemissionen erzielen, wie sie Verbrennungsmotoren aufgrund thermodynamischer Limitierungen (Carnot'scher Wirkungsgrad) nicht erreichen können.

Elektrisch gespeiste Antriebe haben nicht nur langfristig ein enormes Potenzial. Die dafür notwendige Umstellung des gesamten Antriebsstrangs auf elektrische Komponenten setzt bahnbrechende Entwicklungen der Batterietechnologie sowie der Leistungselektronik voraus. Eine nachhaltige Wasserstoffgewinnung zum Fahrzeugbetrieb könnte aus der Biomasseverwertung und durch Elektrolyse von Wasser mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen realisiert werden. Bis es so weit ist, sind jedenfalls noch eine Reihe technologischer Hürden zu überwinden. Das A3plus-Programm möchte dafür den Aufbau technologischer Lösungskompetenz in Österreich unterstützen.

2.2. Programmstrategie IV2Splus

Das Strategieprogramm IV2Splus – „Intelligente Verkehrssysteme und Services plus“ – fokussiert den Ausbau der Exzellenz von Forschung und Entwicklung durch eine stärkere internationale Einbettung der erfolgreich etablierten nationalen F&E Kompetenzen mit dem Ziel einer verstärkten Integration dieser Kompetenzen in internationale industrielle Wertschöpfungsketten. Österreich soll damit auch einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung künftiger Verkehrs- und Mobilitätslösungen auf europäischer Ebene leisten.

Als Dachprogramm konstituiert sich IV2Splus aus mehreren Programmlinien, die als integrative „Forschungsförderbausteine“ mit unterschiedlichen Ausrichtungen Impulse zur Erreichung der Programm-Gesamtziele setzen.

2.3. Ausrichtung und Ziele der Programmlinie A3plus

A3plus spannt einen thematischen Bogen auf, der von hocheffizienten Antriebsaggregaten über innovative Speicherkonzepte für alternative Treibstoffe bis hin zur Fahrzeugelektronik für energieeffiziente Steuerung/Regelung reicht. Parallel dazu werden die Alternativtreibstoffe selbst samt Infrastrukturlösungen angesprochen, die für Betankung und Betrieb von alternativen Antriebssystemen erforderlich sind.

Innerhalb dieser Themenfelder sollen mit der Programmlinie A3plus kooperative Forschungsvorhaben zwischen industrieller, universitärer und außeruniversitärer Forschung über den gesamten F&E-Zyklus hinweg unterstützt werden, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie im Bereich der Antriebstechnologien zu stärken. Darüber hinaus soll durch die Förderung technologischer Problemlösungen ein Beitrag geleistet werden, die soziale und ökologische Verträglichkeit *aller* Oberflächenverkehre (Straße, Schiene, Schifffahrt) zu erhöhen. Ein verkehrs-trägerübergreifender Technologie- und Wissenstransfer soll den Aufbau interdisziplinären Know-hows im Bereich alternativer Antriebstechnologien in Österreich stärken. In Ergänzung zu den Europäischen Forschungsprogrammen sollen Systemlösungen und echte Technologiesprünge in der österreichischen Motoren- und Zulieferindustrie gefördert werden.

Die Programmziele von A3plus stehen damit im Einklang mit der Verkehrs- und Energiepolitik der Europäischen Kommission (welche bis 2012 für Neuwagen eine mittlere Emissions-

obergrenze von 120g CO₂/km vorschreibt) und leisten weiters einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Zielvorgaben der österreichischen Bundesregierung, welche teilweise noch darüber hinausgehen.

In einem sehr schwierigen wirtschaftlichen Umfeld bezweckt A3plus, F&E-Investitionen jetzt weiterhin zu stimulieren, um Forschungskapazitäten im Lande aufrecht zu erhalten und einen strategischen Startvorteil für die Zeit nach der Krise herauszuarbeiten.

2.4. Themenfelder der Ausschreibung

Die dritte Ausschreibung konzentriert sich thematisch auf den strategisch wichtigen Bereich der Alternativen Antriebe und Treibstoffe, wobei aufgrund des verstärkten Trends zur Elektrifizierung ein neuer Themenbereich für elektronische Steuerung/Regelung aufgenommen wurde.

Für die 3. Ausschreibung der Programmlinie A3plus werden bis 20.07.2009 Anträge in folgenden Forschungs-Themenbereichen angenommen:

1. Alternativantriebssysteme für Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt
2. Fahrzeugelektronik für energieeffiziente Steuerung/Regelung und Systemmanagement
3. Innovative Speicherkonzepte
4. Alternative Treibstoffe
5. Entwicklung erforderlicher Versorgungsinfrastrukturen für Alternativantriebe

Eine Übersicht über die bisher geförderten Projekte im Programm IV2S bzw. IV2Splus finden Sie auf der Projektplattform des BMVIT <http://www.iv2splus.at>

Es können keine Projekte eingereicht werden, die Themenstellungen aus der Kombination eines klassischen Otto- bzw. Dieselmotors mit einem klassischen Otto(Benzin)- bzw. Dieseltreibstoff bearbeiten.³

Sehr wohl sind Projekte zu Motoren nach dem Funktionsprinzip eines Otto- bzw. Dieselmotors in Kombination mit alternativen Kraftstoffen zugelassen. Des Weiteren sind alle Arten von Alternativantrieben sowie Hybridantriebe als Kombination eines Otto- oder Dieselmotors mit einem Alternativantrieb zulässig.

Die nachstehend angeführten Beispiele haben einen rein exemplarischen Charakter und sind daher nicht als taxative Aufzählung zu verstehen.

³ Derartige Themenstellungen sollen ab der zweiten Jahreshälfte 2009 durch das neue Förderprogramm OPTIdrive abgedeckt werden.

1. Alternativantriebssysteme für Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt

- **Umfang:** hocheffiziente Antriebsaggregate und Antriebsstränge einschließlich elektrischer Antriebe für alle Oberflächen-Verkehrsträger
- **Beispiele:** hochspezialisierte monovalente bzw. hochflexible multivalente Verbrennungsmotoren, neue Brennverfahren, innovative Hybridisierungskonzepte für alle Fahrzeugkategorien, Range Extender-Konzepte, Elektroantriebe, Brennstoffzellen
- **Zielsetzungen:**
 - Steigerung von Wirkungsgrad bzw. Energieeffizienz
 - Reduktion von Energieverbrauch u. Emissionen bis zu (Near-)Zero-Emission-Betrieb
 - Energierückgewinnung (Bremsenergie, Abwärmenutzung /-speicherung)
 - Reduktion innermotorischer Verlustleistungen durch regelbare Hilfsaggregate
 - Kompatibilität mit (verschiedenen) alternativen Treibstoffen
 - Optimierung der räumlichen Anordnung von alternativen Antriebssystemen in Bezug auf Gewicht, Volumen und Verkehrssicherheit
 - Erhöhung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Kosteneffizienz im Betrieb bei gesteigerter Lebensdauer

2. Fahrzeugelektronik für energieeffiziente Steuerung/Regelung und Systemmanagement

- **Umfang:** Leistungselektronik- und Fahrzeugregelungen, Energiemanagement (Systemsteuerung & -regelung), Energieeffizienz-Optimierung von Subsystemen (elektrisch, thermisch), Regelungskonzepte für Range Extender, höchsteffiziente (bidirektionale) Energiewandlung (Quelle - Speicher - Antriebssystem) , elektronische Systemintegration, Sensorik, Monitoringsysteme
- **Beispiele:** Batteriezellensteuerung und -balancing, robuste Hochstrom-Sensorik, hocheffiziente Konverter, integrierte Leistungselektronik-Maschine-Lösungen, fahrzeugseitige V2G-Schnittstellen, optimierte Kühlsysteme
- **Zielsetzungen:**
 - Steigerung der Reichweite (bei gegebenem Energievorrat) durch Abstimmung von Antrieb, Energiespeicher /-wandler und anderen Komponenten
 - Effizienzsteigerung durch optimiertes Energie- und Thermomanagement sowie durch Minimierung von Verlusten (z.B. Leit- und Schaltverluste, Eisen- und Kupferverluste bei elektrischen Maschinen)
 - Anpassung der Steuerung und Funktionsweise von Fahrzeugkomponenten an die Erfordernisse der Elektromobilität durch effiziente Betriebsstrategien
 - Vernetzung und Kommunikation für Energiemanagement in Fahrzeugen
 - Gewichts- und Volumenreduktion durch optimierte Baugruppen
 - Senkung der Systemkosten durch intelligente und energieeffiziente Leistungselektronik
 - Hohe Effizienz, Betriebssicherheit und Lebensdauer durch permanente Überwachung der Komponenten
 - Nutzung der Speicherfähigkeit von Elektrofahrzeugen zur Spitzenlastabdeckung sowie zur Erhöhung der Netzstabilität in Smart Grids
 - V2G-Kommunikation im Fahrzeug für einfache und flexible Verrechnungsmodelle

3. Innovative Speicherkonzepte

- **Umfang:** elektrochemische und elektrostatische Speicher, Tanks für Flüssigkeiten und Gase, Speicher für kinetische Energie
- **Beispiele:** hocheffiziente skalierbare Batteriesysteme, Hochleistungskondensatoren, Hochdruckspeicher (für Wasserstoff, Methan), Cryotanks (für flüssigen Wasserstoff, Methan), Medien für drucklose Wasserstoffspeicherung, Flywheels
- **Zielsetzungen:**
 - Erhöhung der spezifischen Speicherdichte
 - Kapazität zur prompten Energiebereitstellung (zur Abdeckung von kurzfristigen Leistungsspitzen) bzw. -aufnahme (kurzfristige Zwischenspeicherung, Rekuperation der Bremsenergie)
 - Reduktion von Umwandlungsverlusten (bei Betanken/Aufladen bzw. Bereitstellung/Entnahme) und Speicherungsverlusten (durch Diffusion, Abdampfen, Entladung etc.)
 - Erhöhung der Sicherheit (bei Manipulationen, im Betrieb, bei Unfällen)

4. Alternative Treibstoffe

- **Umfang:** flüssige und gasförmige (Bio-)Treibstoffe bzw. Treibstoffkombinationen
- **Beispiele:** synthetische Biotreibstoffe, Biodiesel, (M)Ethanol, DME, Erdgas/Biogas, Wasserstoff
- **Zielsetzungen:**
 - verfahrenstechnische Optimierung der Biotreibstoffproduktion auf spezifische Anwendungserfordernisse
 - Nachhaltigkeit / Energieeffizienz der Produktion (Nutzungsmöglichkeit von erneuerbaren Primärenergiequellen bzw. regionale Ressourcenverfügbarkeit)
 - Erhöhung der regionalen wie nationalen Versorgungssicherheit und Verringerung der Importabhängigkeit
 - Erhöhung der Umweltverträglichkeit (Emissionsendprodukte, Gefahrenpotential bei Leckagen)
 - Kompatibilität mit bestehenden Distributions-Infrastrukturen

5. Entwicklung erforderlicher Versorgungsinfrastrukturen für Alternativantriebe

- **Umfang:** stationäre und mobile Versorgungsinfrastrukturlösungen für Betankung und Betrieb alternativer Antriebssysteme
- **Beispiele:** Wasserstoff- / Gas- / Stromtankstellen, Verteilungsnetze, Vor-Ort-Synthese
- **Zielsetzungen:**
 - Flexibilität in der Nutzung für verschiedene Alternativ-Energieträger
 - Nutzbarkeit von existierenden Distributionsnetzen
 - Reduzierung der komparativen Kosten für die flächenmäßige Erschließung

3. Administrative Hinweise zur Ausschreibung

3.1. Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte

Die A3plus-Programmlinie spricht alle österreichischen und ausländischen Organisationen an, die in den genannten Forschungs-Themenfeldern aktiv sind und sich an kooperativen Forschungsprojekten beteiligen wollen. Die Zielgruppe erstreckt sich auf alle Oberflächenverkehrsträger (Automotive-Sektor, Schienenverkehr, Schifffahrt) und schließt im Bereich des Straßenverkehrs beispielsweise auch Antriebe für schwere Nutzfahrzeuge und Busse, selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeits- sowie Baumaschinen mit ein. Durch diesen sektorübergreifenden Wissenstransfer sollen neue Impulse für die österreichische Antriebstechnologien-Zulieferindustrie gesetzt und interdisziplinäres Know-how aufgebaut werden, das die Wettbewerbsfähigkeit aller drei Verkehrsträger stärkt.

Eingeladen zur Teilnahme an kooperativen Forschungsprojekten sind insbesondere:

- **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:** Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Handelsunternehmen, Beratungsunternehmen
- **wissenschaftliche Institutionen:** Institute von Universitäten und Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Mobilitätsdienstleister, Betreibergesellschaften und Infrastrukturbetreiber
- Kompetenzzentren, Cluster, Vereine
- Öffentliche Bedarfsträger und Gebietskörperschaften
- Einzelpersonen (für Einzelprojekte nur im Rahmen der Konzeptinitiative)

Ausgewogene Konsortien werden bei der Evaluierung positiv bewertet, insbesondere Kooperationen zwischen Technologieanbietern und Technologieanwendern. Besteht ein Konsortium ausschließlich aus Industriepartnern und kann es nachweisen, dass es über ausreichend F&E-Kapazität zur Durchführung des geplanten Projektes verfügt, so ist auch diese Partnerstruktur möglich, jedoch ist die Einbindung von KMU (kleinen bzw. mittleren Unternehmen) in diesem Fall zwingend vorgesehen.

Konsortien mit ausländischen Partnern sind ausdrücklich willkommen. Ausländische Partner erhalten im Rahmen von kooperativen Forschungsprojekten dieser Ausschreibung allerdings keine Förderung.

Konsortialverpflichtung: Ein Konsortium muss **aus zumindest zwei eigenständigen österreichischen Partnern**⁴ bestehen (Ausnahme: Konzeptinitiative).

Bei transnationalen Projekten kann jedoch ein österreichischer Projektpartner alleine einreichen, sofern die ausländischen Partner einen Fördernachweis von einer öffentlichen Förderstelle vorlegen können und ein gemeinsamer Kooperationsvertrag erstellt wird.

FactBox:

Mögliche Fördernehmer sind (in Übereinstimmung mit der FTE-Richtlinie⁵):

- Juristische Personen
 - Vereine
 - Kapitalgesellschaften (wie GmbH, AG)
 - Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002; (Ad personam-Einreichungen und Förderungen gemäß § 26 UOG sind dabei nicht zulässig)
 - Fachhochschulen
 - Öffentliche Bedarfsträger und Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden)
- Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts (UGB) wie insbesondere:
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR);
 - offene Gesellschaften (OG);
 - Kommanditgesellschaften (KG);
- Einzelpersonen (nur im Rahmen der Konzeptinitiative).

mit Unternehmens- oder Forschungsstandort in Österreich.

Bei Konsortien ist einer der Konsortialpartner als projektverantwortlicher Förderungswerber (= Antragsteller) gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen.

Von der Einreichung von Forschungsvorhaben ausgeschlossen sind Personen und Institutionen (Abteilungen bzw. Bereiche von Unternehmen), die mit der Abwicklung des Förderprogramms betraut sind.

Sollte es nach Förderzusage/Projektstart zum Ausfall eines Partners kommen, so ist vom Konsortium nachzuweisen, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen durch die verbleibenden Partner hinreichend abgedeckt werden, andernfalls ist ein neuer Partner in das Konsortium aufzunehmen. Jedenfalls bedarf eine Änderung in der Partnerstruktur der vorherigen Genehmigung durch FFG/BMVIT.

⁴ Gemäß EU-Wettbewerbsrecht: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

⁵ Laut „FTE-Richtlinien“ Punkt 3.3 sowie in den „Allgemeine Rahmenrichtlinien“ (ARR 2004), § 21 (2), Z 9

3.2. Budget

Im Rahmen der 3. Ausschreibung der Programmlinie A3plus stehen rund **EUR 5 Mio. an Fördermitteln** zur Verfügung.

3.3. Projektarten und Finanzierungsintensitäten

Im Rahmen der Ausschreibung werden kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) gefördert und stimulierende Maßnahmen wie Konzepte finanziert.

Die „Konzeptinitiative“ dient der Unterstützung von Forschungsaktivitäten durch Kleinstunternehmen oder Einzelpersonen.

Kooperative F&E-Projekte:

Forschungsvorhaben sind als kooperative F&E Projekte im Bereich der Industriellen Forschung sowie der Experimentellen Entwicklung möglich. Demonstrationsprojekte, die ebenso der Experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind, dienen als Beleg der Umsetzbarkeit neuer Technologien (und Mobilitätslösungen) – der Schritt vom Labor zur Erprobung unter realen Bedingungen soll unterstützt werden.

Stimulierende Maßnahmen:

Als stimulierende Maßnahmen werden Vorhaben beauftragt, welche die Programmziele unterstützen bzw. die Forschungstätigkeit von Unternehmen anregen.

Das Programmelement „Konzeptinitiative“ dient der Unterstützung von Aktivitäten von Kleinstunternehmen und Privatpersonen. Es sollen dabei neue und innovative Ideen mit technologischem und wirtschaftlichem Verwertungspotenzial frühzeitig aufgegriffen werden.

Für jede Projektart sind Rahmendaten definiert, deren Erfüllung eine Voraussetzung für Förderungen bzw. Finanzierungen darstellen. Diese projektartspezifischen Rahmendaten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Abbildung 1: Übersicht projektartspezifische Rahmendaten

Projektart / Forschungskategorie	Partner	Max. Förder-/Finanzierungsquote	Anrechenbare Kosten	max. Projektlaufzeit in Monaten	Verwertungsrechte
K.1 Industrielle Forschung	Min. 2	65 - 80 %	- Personalkosten - FTE-Investitionen - Sonstige Kosten (Sachkosten, Reisekosten, Werkverträge)	max. 24	Projektkonsortium
K.2 Experimentelle Entwicklung	Min. 2	40 - 60 %		max. 24	Projektkonsortium
S.2 Konzepte	/	max. 100%		max. 12	Antragsteller

Förderquoten für Kooperative F&E Projekte

Die maximale Beihilfenintensität der einzelnen geförderten Projektarten folgt für verschiedene, auch kooperative, Konstellationen von Förderwerbern (Klein-, Mittel-, Großunternehmen bzw. Forschungseinrichtungen) den Vorgaben der FTE-Richtlinie.

Die maximalen Förderquoten für Partner aus universitärer Forschung und außeruniversitärer Forschung orientieren sich an der Zusammensetzung der gewerblichen Partner (= Unternehmenspartner).

Abbildung 2: Übersicht Förderquoten für Kooperative F&E Projekte

Forschungskategorie	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Öffentliche Bedarfsträger	Forschungseinrichtungen
K.1 Industrielle Forschung	80 %	75 %	65 %	-	65-80%
K.2 Experimentelle Entwicklung	60 %	50 %	40 %	30 %	40-60%

Hinweis: Öffentliche Bedarfsträger können im Rahmen der Projekte nur ihre zusätzlich anfallenden Kosten geltend machen.

Genereller Hinweis zu allen Projektarten:

Im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichte Projekte können sich inhaltlich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Grundsätzlich muss aber jedes eingereichte Projekt für sich alleine sinnvoll sein, da die EvaluatorInnen über jedes Projekt individuell entscheiden.

Diese **kaskadenförmige Nutzung der Förderinstrumente entlang des Innovationsprozesses** - auch über mehrere Ausschreibungen hinweg - entspricht den Programmzielen, stellt jedoch weder eine Bedingung für die Einreichung, noch einen Vor- oder Nachteil bei der Evaluierung dar.

Jeder Antrag wird einzeln evaluiert und hat unabhängig von allfälligen parallelen bzw. vorgelagerten Projektanträgen der EinreicherInnen in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung anderer Programmlinien gleiche Chancen auf eine positive Beurteilung, wobei die internationalen EvaluatorInnen die Bewertungskriterien aus Kapitel 3.6 anwenden.

3.3.1. Kooperative F&E Projekte ⁶

K.1. Industrielle Forschung

Stark grundlagenorientierte Entwicklungen mit hohem Entwicklungsrisiko-

Industrielle Forschung: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie K.2. - „Experimentelle Entwicklung“ - fallen.

Die „Industrielle Forschung“ unterscheidet sich von der „Experimentellen Entwicklung“ auch durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- Grundlagenforschungscharakter
- Marktferne
- besondere soziale, verkehrs- und umweltpolitische Vorteile

Projekte werden mit maximal **65 - 80 % der anrechenbaren Projektkosten** gefördert.

⁶ Begriffsbestimmungen der Forschungskategorien (gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S. 1-26)

Bedingungen:

- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen⁷ (Kooperative Projekte, mind. 2 Partner)
- Kein Partner trägt mehr als 70% der Kosten
- Forschungseinrichtungen tragen min. 30%, max. 80% der Kosten.
- Kooperatives Projekt: Als Kooperation gilt nur die Zusammenarbeit eigenständiger Unternehmen⁸
- Die Förderquote für Forschungseinrichtungen orientiert sich an der Zusammensetzung der gewerblichen Partner (bzw. deren KU/MU Status).

Grundregel: die Förderquote entspricht dem über die anteiligen Projektkosten gewichteten Durchschnitt der Förderquoten der Unternehmenspartner.

Ausnahmen:

- Min. 50% der Unternehmenspartner sind Kleinunternehmen → Förderquote 80%
- Min. 50% der Unternehmenspartner sind mittlere Unternehmen oder Kleinunternehmen → Förderquote min. 75%

K.2. Experimentelle Entwicklung⁹

Die Projektart „**Experimentelle Entwicklung**“ dient **der Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall** bzw. zur **Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium**.

Die Entwicklung hat aus technologischer Sicht Neuheitscharakter und ist mit Schwierigkeiten verbunden (Entwicklungsrisiko). Die Entwicklung geht in der Regel bis zu einem funktionsfähigen Prototyp.

Experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle End-

⁷ Forschungseinrichtungen: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.

⁸ Gemäß EU-Wettbewerbsrecht: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

⁹ Das Projektformat „Demonstrationsprojekte“ - bekannt aus vorhergehenden Ausschreibungen - ist nunmehr in der Experimentellen Entwicklung enthalten.

produkt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Projekte werden mit maximal **40 - 60 % der anrechenbaren Projektkosten** gefördert.

Bedingungen:

- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen (Kooperative Projekte, mind. 2 Partner)
- Kein Partner trägt mehr als 70% der Kosten
- Beteiligte Kleinunternehmen oder/und Forschungseinrichtungen tragen min. 10% der Kosten (Ausnahme: min. 10% der Kosten bei ausländischen Partnern)
- Kooperatives Projekt: Als Kooperation gilt nur die Zusammenarbeit eigenständigen Unternehmen⁸
- Die Förderquote für Forschungseinrichtungen orientiert sich an der Zusammensetzung der gewerblichen Partner (bzw. deren KU/MU Status).

Grundregel: die Förderquote entspricht dem über die anteiligen Projektkosten gewichteten Durchschnitt der Förderquoten der Unternehmenspartner.

Ausnahmen:

- Min. 50% der Unternehmenspartner sind Kleinunternehmen → Förderquote 60%
- Min. 50% der Unternehmenspartner sind mittlere Unternehmen oder Kleinunternehmen → Förderquote min. 50%

3.3.2. Stimulierungsmaßnahmen

(S.1.) Begleitstudien/ Forschungsaufträge

In dieser Projektart werden grundsätzlich Studien adressiert, deren Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind und nicht direkt wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Studien sollen einen hohen volkswirtschaftlichen sowie technologie- und verkehrspolitischen Nutzen für Österreich und seine Antriebstechnologieindustrie und -forschung aufweisen. Generell geht es um die Verbreiterung der Wissensbasis, um darauf aufbauend später Technologieentwicklungen initiieren zu können.

Bei der dritten A3plus-Ausschreibung wird das Projektformat „S.1. Begleitstudien/ Forschungsaufträge“ jedoch nicht ausgeschrieben.

Hinweis: Mögliche Studien-Themenstellungen, die eine entsprechende Programmrelevanz bzw. ein öffentliches Interesse vorweisen können, werden seitens des BMVIT bzw. der FFG gerne entgegen genommen und evtl. bei einer künftigen Ausschreibung berücksichtigt.

S.2 Konzepte im Rahmen der Konzeptinitiative („Forschung schafft Arbeit“)

Das Programmelement „Konzeptinitiative“ dient der Unterstützung von Forschungsaktivitäten von Kleinunternehmen¹⁰, Unternehmen in der Gründungsphase (Einzelunternehmen, Einzelpersonen, neue Selbständige, etc.) und Einzelpersonen. Durch die gezielte Förderung von Projekten und Projektideen junger Unternehmen und ExpertInnen sollen neue und innovative Ideen mit technologischem und wirtschaftlichem Verwertungspotenzial frühzeitig aufgegriffen werden und damit die wissenschaftliche und industrielle Basis verbreitert, neue Stärken aufgebaut und neue Märkte erschlossen werden. Gleichzeitig kann diese Projektart auch als Vorbereitung auf nationale oder internationale Ausschreibungen dienen. Projekte und Projektideen können auch im Rahmen von Diplomarbeiten und insbesondere Dissertationen abgewickelt werden.

Für die Evaluierung der Konzepte werden dieselben Bewertungskriterien wie für die anderen Projekttypen angewandt (Kapitel 3.6). Dem Charakter dieser Projektart entsprechend, können die notwendigen Darstellungen gemäß Bewertungskriterien im Projektantrag (eigenes Antragsformular) im Gegensatz zu anderen Projektarten entsprechend vereinfacht erfolgen (vereinfachtes Evaluierungsverfahren).

Förderquoten und Förderhöhe

Die Beihilfeshöchstintensität beträgt max. 100%. Die maximale Fördersumme ist mit **35.000 €** pro Projekt begrenzt.

Weitere Bedingungen

- Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate.
- Berechtigte Antragsteller sind Kleinunternehmen und Einzelpersonen.

Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Für das Programmelement „Konzeptinitiative“ gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S. 5-10), - gilt bis 31.12.2013. Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abgrenzung zu Unternehmensgründungsprogrammen

Die thematisch ausgerichtete Förderung für neue Konzepte und Projektideen kann als Vorstufe zu oder als begleitende Unterstützung bei der Unternehmensgründung dienen. Die Unternehmensgründung selbst wird im Rahmen des A+B Programms (im Falle von Spin-Offs von Universitäten) oder durch das neue Unternehmensgründungsprogramm für junge, innovative, technologieorientierte Unternehmen gefördert.

¹⁰ Definition der Europäischen Kommission (6. Mai 2003): Kleinst(Mikro-)unternehmen: bis zu 9 Beschäftigte und Jahresumsatz bis zu 2 Millionen Euro oder Bilanzsumme bis zu 2 Millionen Euro.

3.4. Anerkennbare Kosten

Anerkennbar (förderbar) sind jene Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projektvorhabens nötig sind, sofern sie in der Höhe angemessen sind.

Förderbare Kosten sind zudem alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

- **Personalkosten:** Personalkosten der forschenden MitarbeiterInnen im Projekt (d.h. MitarbeiterInnen der Konsortialpartner; Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).
- Kosten für Apparaturen und Ausrüstung (**FTE Investitionen**), sofern sie explizit für das Projektvorhaben benötigt werden. Für den Teil, der ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt wird, kann die Nutzung/Abschreibung gefördert werden.
- **Sonstige Kosten (Sachkosten, Reisekosten):** Verbrauchsmaterialien für F&E Aktivitäten, Reisekosten (der beteiligten/geförderten Unternehmen), Anschaffung von Literatur etc., die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (**Drittleistungen**), einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, usw.

Als Grundsatz dürfen Kosten für Drittleistungen (Werkverträge) im Rahmen von Projekten 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Konsortialpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten.

In gut begründeten Ausnahmefällen sind hier höhere Anteile möglich, wobei die überwiegende Leistung im Projekt jedenfalls durch die Projektpartner zu erbringen ist.

- Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen (**Overhead**): Als Overhead-Kosten können bis zu 20% Aufschlag auf die Personalkosten zu den förderbaren Kosten als Pauschale gerechnet werden. Overhead umfasst Kosten wie Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen z.B. für die administrative Betreuung u. ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben. Höhere Overheads können durch einen entsprechenden sachlichen Nachweis abgerechnet werden, wobei die diesbezüglich anerkehbaren Gemeinkosten den FFG Prüfstandards (siehe Anhang) entnommen werden können. Für Universitäten und öffentliche Bedarfsträger sind Overhead-Aufschläge mit max. 20% begrenzt.

Hinweis: Öffentliche Bedarfsträger können im Rahmen der Projekte nur ihre zusätzlich anfallenden Kosten geltend machen.

Nicht förderbar sind

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projektvorhaben stehen, insbesondere bauliche Investitionen, der Kauf von Liegenschaften und die Anschaffung von Büroeinrichtung, o. ä.
- Kosten, die vor Einreichung des Projektvorhabens entstanden sind,
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind.

Frühestmöglicher Stichtag für die Anerkennbarkeit ist das Datum der Einreichung, sofern es sich hierbei um den Projektstart handelt.

Ansonsten können nur jene förderbaren Kosten im Rahmen des Projektes geltend gemacht werden, welche nach dem offiziellen Projektstart (=Start des Projektes laut Fördervertrag) und vor dem offiziellen Projektende anfallen (bei Werkverträgen: Leistungszeitraum muss innerhalb des Projektzeitraums liegen).

Weitere Detailinformationen zu anerkehbaren Kosten siehe Anhang!

3.5. Verwertungsrechte

Kooperative F&E Projekte

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim antragstellenden Konsortium.

Bei einer Förderzusage ist ein firmenmäßig gezeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, usw.) liegen die Verwertungsrechte grundsätzlich bei allen Projektpartnern, d.h. auch die Forschungseinrichtungen haben Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.).

Im Falle einer alleinigen kommerziellen Verwertung durch die Unternehmenspartner müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt im Sinne eines Erfinderlohns zahlen.

Forschungseinrichtungen muss jedenfalls das Recht eingeräumt werden, die von der Einrichtung selbst durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Konzepte im Rahmen der „Konzeptinitiative“

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Antragsteller.

3.6. Bewertungskriterien

3.6.1. Übersicht

Eingereichte Projekte werden auf Basis der folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens

- **Technisch-wissenschaftliche Qualität**

Innovationsgehalt (Verbesserung bestehender Lösungen, Neuheit, Technologiesprung), Vergleich zum Stand der Technik („Stand des Wissens“), Additionalität (Forschungs- und Entwicklungs-Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht nur dann förderungsfähig, wenn sie über das Tagesgeschäft des Unternehmens hinausgehen und zu einem Zuwachs an Forschungsleistungen und daher auch Forschungsausgaben im Unternehmen führen) und Entwicklungsrisiko in finanzieller und technischer Hinsicht, Eignung der geplanten Methoden, Relevanz des Vorhabens im Verhältnis zu vergleichbaren, bestehenden Lösungen (Bedeutung des Problems, Relevanz für Österreich)

- **Qualität der Planung**

Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektplanung, Nachvollziehbare und quantitative Zielvereinbarungen (Eigenevaluierung: Messkatalog und Konzept) Rollen und Aufgaben der am Projekt beteiligten Partner hinsichtlich Eignung, Notwendigkeit und Kapazitäten (Vollständigkeit des Konsortiums, Transdisziplinarität, Vernetzung) Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung

2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie

- **Übereinstimmung** des Vorhabens mit den **spezifischen Programmzielen von A3plus** (siehe Kapitel 2.3)
- **Relevanz** des Vorhabens für die **Themenvorgaben dieser Ausschreibung** (siehe Kapitel 2.4)
- Der Projektantrag **muss** eine Darstellung der **projektinduzierten verkehrlichen Wirkungen** gemäß der IV2Splus-Scorecard (siehe Selbstevaluierung im Anhang - Kapitel 6.4) enthalten.
- Beitrag des Vorhabens zur Sicherung und Qualitätserhöhung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts bzw. zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Verkehrstechnologie-Bereich.

3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter

- Wissenschaftlich-technische Referenzen
- Potenzial des Konsortiums zur Realisierung

4. Ökonomisches Potenzial, Nutzen und Verwertung

- Kundenorientierung, Erhöhung des Kundennutzens (Berücksichtigung der Anforderungen aller Ziel- und Anspruchsgruppen)
- Zielmärkte und deren Marktpotenzial bzw. Potenzial zur Generierung neuer Märkte
- Darstellung einer Verwertungsstrategie
- Sonstige Nutzenwirkungen des Projekts

3.6.2. Gewichtung

In Abhängigkeit der verschiedenen Projektarten und Forschungskategorien kommen unterschiedliche Subkriterien und Aggregationsstufen der Kriterien zur Anwendung.

Auf der ersten Hierarchieebene der Bewertungskriterien kommt für die unterschiedlichen Formate folgendes Gewichtungsschema zur Anwendung.

Abbildung 3: Übersicht Gewichtung der Bewertungskriterien

Bewertungskriterien – Gewichtung			Projektart/ Forschungskategorie		
			Stimulierung	Kooperatives F&E Projekt	
Kriterium			S.2 Konzeptinitiative	K.1 Industrielle Forschung	K.2 Experimentelle Entwicklung
1.	Qualität des Vorhabens	a.) Technisch-wissenschaftlich	40	35	30
		b.) Qualität der Planung		10	10
2.	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie		30	30	30
3.	Eignung Förderungswerber/ Projektbeteiligte		15	15	15
4.	Ökonomisches Potenzial und Verwertung		15	10	15
Summe			100	100	100

3.7. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für kooperative F&E Projekte kommen die FTE Richtlinien gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der geltenden Fassung vom 19.11.2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007) zur Anwendung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3.8. Ergänzende Vorgaben und Hinweise

3.8.1. Angabe von weiteren geförderten Projekten

Detaillierte und umfassende Darlegung ALLER mit öffentlichen Mitteln seitens der EU, Bundesländer, Kommunen oder österreichischen Programme geförderten Projekte oder finanzierten Aufträge der letzten 3 Jahre (Fördereinrichtung, Projekttitle, erbrachte Leistungen, Zeitraum, Förderhöhe) mit thematischem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Projekt.

Es ist jedenfalls eine klare Abgrenzung des gegenständlichen Projektvorhabens zu abgeschlossenen, laufenden bzw. beantragten Projekten vorzunehmen und der über Vorgängerprojekte hinausgehende Zusatznutzen und Innovationsgehalt nachzuweisen.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener Fördermittel im Themenbereich schmälert keinesfalls die Förderchancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe von weiteren geförderten Projekten hat im Tabellenteil des Antragsformulars (Teil B) zu erfolgen.

3.8.2. Verpflichtungen der Fördernehmer

Der Fördernehmer erklärt sich bereit, mit der FFG und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (Zurverfügungstellung von Inhalten und Bildmaterial für Präsentationen auf Webseiten (insb. www.iv2splus.at), Foldertexte, Broschüren u. dgl., Teilnahme an Workshops etc.) und die Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Auch eigene mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende Aktivitäten, wie Veröffentlichungen, öffentliche Auftritte auf Veranstaltungen, sowie eigene Vernetzungsaktivitäten mit anderen Projektnehmern aus der Programmlinie A3plus sind mit der FFG und dem BMVIT

im engen Einvernehmen durchzuführen. Die dem BMVIT zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Dokumente müssen jedenfalls barrierefrei gestaltet werden. Entsprechende Verpflichtungen werden im Fördervertrag spezifiziert.

Das Konsortium erklärt sich einverstanden, dass die Angaben im Antragsformular dem Bundeskanzleramt (Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtung) mitgeteilt werden können. Der Zweck dieses Meldesystems besteht in der gegenseitigen Information jener Stellen, die ein bestimmtes Projekt mitfinanzieren.

Im Sinne des § 22 Datenschutzgesetz informiert Sie die FFG, dass die Daten dieses Antrages sowie eines Förderungsübereinkommens zu Zwecken der Kontoführung sowie für anonymisierte Statistiken verwendet werden. Datenübermittlungen sind nur bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie nach besonderer Zustimmung des Betroffenen – Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger – zulässig.

Das Ansuchen kann an zur Geheimhaltung verpflichtete EvaluatorsInnen übermittelt werden. (Sperrvermerke betreffend EvaluatorsInnen, denen das Ansuchen nicht übermittelt werden darf, können angebracht werden.) Das Konsortium erklärt sich damit einverstanden, dass der Name des Antragstellers und aller Partner, die Projekt- und Fördersummen (in €) und eine Kurzbeschreibung des Projekts im Förderfall publiziert werden.

4. Ablauf

4.1. Einreichung und Beratung

Die **Projekteinreichung** ist erstmals **ausschließlich elektronisch (eCall)** unter folgender **Webadresse** möglich: <https://ecall.ffg.at/>.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

4.1.1. Dokumente

Dem elektronischen Antrag sind folgende Dokumente bzw. Informationen über die eCall Upload-Funktion anzuschließen:

- Einreichformulare für Projektanträge (Teil A, B):
 - Teil A: Inhaltlicher Förderungsantrag – Upload als pdf
 - Teil B: Tabellenteil zum Förderungsantrag – Upload als Excel- Dokument
- Kopie des **Firmenbuchauszuges** (nur bei neuen Firmen oder nach Änderungen)
- Die **Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre** (falls nicht bereits bei der FFG vorhanden)
- Aufschlüsselung der Overhead-Kosten (falls über 20%) mit einem entsprechenden sachlichen Nachweis
- Anhänge(LOI's, CV's,...)

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4.1.2. Formale Kriterien

Die Einreichfrist endet mit **Montag, 20. Juli 2009, 12.00** Uhr via eCall (<https://ecall.ffg.at/>).

Zusätzlich zur **elektronischen Einreichung via eCall** muss die Projektteilnahme vom **Antragsteller sowie allen Projektpartnern** mit einem **jeweiligen Unterschriftenblatt** bestätigt werden. Das Unterschriftenblatt wird mit der „**Druckansicht**“ im eCall- Menübereich „**ABSCHLUSS**“ generiert.

Die Unterschriftenblätter mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen (inkl. Firmenstempel) müssen **einzel**n oder **gesammelt** bis **Montag, 27. Juli 2009, 12.00** per Post oder persönlich in einem verschlossenen Kuvert an das IV2Splus Programm-Management (FFG) mit folgender Aufschrift übermittelt werden:

3. Ausschreibung im Rahmen von „A3plus“
Unterschriftenblatt zur eCall Einreichung – nicht öffnen
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
IV2Splus-Programm-Management
Sensengasse 1, 1090 Wien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder Finanzierung eines Projektes.

Die Überprüfung behebbarer und nicht behebbarer formaler Mängel sowie die wirtschaftliche Prüfung (Bonitätsprüfung) und die Erhebung der anrechenbaren Kosten werden intern durch die FFG durchgeführt. Daraus ergibt sich die generelle Förderfähigkeit des Konsortiums bzw. der einzelnen Antragsteller und Projektpartner.

Vorgaben

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag aus folgenden Teilen besteht:

- Teil A: Inhaltlicher Förderungsantrag (pdf-Dokument)
- Teil B: Tabellenteil zum Förderungsantrag (Excel-Dokument)
- Anhänge (LOI's, CV's, Firmenbuchauszüge, Bilanzen, ...)

Folgende formale Angaben und Anforderungen sind unbedingt einzuhalten:

Die Einreichfrist endet mit **Montag, dem 20. Juli 2009, 12.00 Uhr via eCall** und die jeweiligen Unterschriftenblätter müssen bis spätestens Montag, dem **27. Juli 2009, 12.00** per Post oder persönlich in einem verschlossenen Kuvert an das IV2Splus Programm-Management (FFG) mit folgender Aufschrift übermittelt werden:

**3. Ausschreibung im Rahmen von „A3plus“
Unterschriftenblatt zur eCall Einreichung – nicht öffnen
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
IV2Splus-Programm-Management
Sensengasse 1
1090 Wien**

Der „Inhaltliche Förderungsantrag“ (Teil A) ist von der Seitenzahl her beschränkt. Die jeweils zulässige maximale Seitenanzahl entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,3-zeilig

Die Seiten des Förderungsantrags sind zu nummerieren. Nach Fertigstellung des „Inhaltlichen Antrags“ ist das Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren. Klicken Sie hierzu mit der rechten Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und klicken Sie erst „nur Felder aktualisieren“, dann „nur Seitenzahlen aktualisieren“ an.

Entsprechend dem Finanzierungsplan sind im Anhang eindeutige, firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärungen (LOI) der Projektpartner beizulegen.

Antragssprache: **Deutsch**

Ein bis zum Ende der Einreichfrist nur teilweise eingereichter Förderungsantrag gilt als unvollständig, eine Nachreichung (auch von einzelnen Antragsteilen) ist nicht möglich!

4.1.3. Beratung

Allgemeines Beratungsangebot

Das BMVIT hat die FFG mit Beratungs- und Informationsaktivitäten für die Programmlinie A3plus beauftragt. Die Leistungen liegen in der inhaltlichen und thematischen Beratung potenzieller Antragsteller.

FFG – Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Sensengasse 1, A-1090 Wien

DI (FH) Thomas Uitz

DI Dr. Christian Pecharda

Tel.: +43 (0)5 7755 - 5032

bzw. - 5030

Fax: +43 (0)5 7755 - 95030

bzw. - 95030

E-Mail: a3plus@ffg.at

Sämtliche Informationen über die dritte Ausschreibung der Programmlinie A3plus (Ausschreibungsleitfaden, Formulare für den Projektantrag, etc.) befinden sich als Download unter <http://www.ffg.at/iv2splus>.

Unterstützung der Antragsteller und Vorprüfung der Projektanträge

Zentrale Aufgabe des Programm-Managements (FFG) ist die Bekanntmachung der Ausschreibung sowie die Beratung potenzieller Einreicher.

Als Unterstützung bei der Antragstellung besteht neben persönlichen Beratungsgesprächen auch die Möglichkeit der Durchführung eines unverbindlichen „**Pre-Proposal-Checks**“. Dabei werden die Projektanträge auf Erfüllung von formalen und inhaltlichen Kriterien überprüft und die Ergebnisse an die Antragsteller vertraulich rückgemeldet.

Die Antragsentwürfe für den Pre-Proposal-Check können **bis spätestens 29.06.2009** per E-Mail (A3plus@ffg.at) übermittelt werden.

IV2Splus - Vernetzungsplattform

Für potenzielle Antragsteller bzw. Konsortien besteht die Möglichkeit, ihre Expertise bzw. ihre Projektidee(n) unter

<http://network.iv2splus.at>

zu präsentieren. Das Portal bietet Ihnen so die Möglichkeit, interessierte Partner zu suchen und zu finden, sowie sich an konkreten Projektideen zu beteiligen.

4.2. Projektauswahl

Die Auswahl von Projektvorschlägen erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Einreichungen von der Förderungseinrichtung auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Antragsteller werden auf behebbare Mängel hingewiesen und deren Korrektur nachgefordert, oder es wird ein Ausschluss aus formalen Gründen bekannt gegeben. Darüber hinaus nimmt die Förderungseinrichtung eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Eligibilität der beteiligten Unternehmen vor. Die Förderung unmittelbar insolvenzgefährdeter bzw. insolventer Unternehmen ist nicht möglich.

Im Anschluss erfolgt die eigentliche fachliche Evaluierung nach den unter Kapitel 3.6. erläuterten Bewertungskriterien durch nationale und internationale ExpertInnen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen müssen.

Nach einer formalisierten Einzel-Begutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird im Rahmen der Jurysitzung jeder Projektantrag auf der Grundlage der eingereichten Dokumente diskutiert, bis die EvaluatorInnen konsensual und unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderempfehlung aussprechen bzw. eine Rankingliste der eingereichten Projekte erstellen.

Im Anschluss an die Evaluierung werden alle Antragsteller schriftlich über das Ergebnis informiert und erhalten ein zeitlich befristetes Förderangebot.

Der Ausschluss von GutachterInnen ist unter Begründung möglich („Sperrvermerk“, s. Antragsformular Teil A).

4.3. Vertragserrichtung

Die von der Jury für eine Förderung oder Finanzierung vorgeschlagenen Projekte erhalten von der FFG ein zeitlich befristetes Förderangebot, dem sie innerhalb eines Monats schriftlich zustimmen müssen. Auflagen aus der Evaluierung sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Im Anschluss an die Annahme der Förderangebote wird auf Basis des Förderangebotes (inkl. Berücksichtigung etwaiger Auflagen) der Vertrag erstellt und dem Fördernehmer bzw. Konsortialführer (bei kooperativen Projekten) zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die zur Förderung bzw. Finanzierung vorgeschlagenen Projekte werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und auf der Website des Ministeriums präsentiert.

4.4. Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

Mit Retournierung des unterschriebenen Vertrags zwischen Förderstelle und Antragsteller und Erfüllung aller Auflagen – falls vorhanden -, muss zusätzlich – falls es sich um ein kooperatives Projekt handelt – der Konsortialvertrag der Förderstelle zugeschickt werden.

Als nächster Schritt erfolgt nun die Auszahlung der 1. Förderrate.

Der Auszahlungsmodus hängt von der Dauer des Projekts ab, wobei maximal jährliche bzw. den Projektmeilensteinen entsprechende technische und finanzielle Berichte notwendig sind, auf welche die Auszahlung einer weiteren Förderrate folgt. Eine Berichtsdauer kann maximal einen Projektabschnitt von 9 Monaten umfassen. Die endgültigen Eckdaten der Berichtslegungspflicht sind im Fördervertrag angeführt.

Bei Ende des Projekts ist ein umfassender Endbericht (sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht) notwendig.

Die Schlussrate wird erst nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG aufgrund der positiven Evaluierung des Endberichts ausbezahlt.

Abbildung 4: Auszahlung der Förderraten (GFS: Gesamtfördersumme)

Projektdauer	1. max. Förderrate [% der GFS]	2. max. Förderrate [% der GFS]	3. max. Förderrate [% der GFS]	4. max. Förderrate [% der GFS]	Schlussrate
bis zu 18 Monaten	30	30	30		10
länger als 18 Monate	30	20	20	20	10

5. Kontakte

5.1. Programmverantwortung und -steuerung

Die Programmverantwortung sowie -steuerung liegt beim
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Programmverantwortung und -steuerung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Mobilitäts- und Verkehrstechnologien
Renngasse 5, A-1010 Wien
Programmverantwortung: Mag. Christian Drakulic



5.2. Programm-Management

Der **Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (kurz FFG)** obliegt das Programm-Management der dritten Ausschreibung zu A3plus. Die FFG ist für die Beratung der Förderwerber, für die operative Abwicklung der Ausschreibung inkl. der Organisation der Evaluierung durch eine internationale Expertenjury, sowie für Vertragserrichtungen und die Finanzabwicklung zuständig.

Programm-Management

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien



Kontakt:

DI (FH) Thomas Uitz	DI Dr. Christian Pecharda
Tel.: +43 (0)5 7755 - 5032	bzw. - 5030
Fax: +43 (0)5 7755 - 95030	bzw. - 95030
E-Mail: a3plus@ffg.at	

Allgemeine **Informationen, Leitfaden sowie Antragsformulare** finden Sie unter:

<http://www.ffg.at/iv2splus>

Bereits geförderte Projekte sind auf dem **IV2Splus - Projektportal** online verfügbar
(www.iv2splus.at).

Zur Vernetzung und Partnerfindung für Projekteinreichung steht unter
<http://network.iv2splus.at> eine **Vernetzungsplattform** zur Verfügung.

6. Anhang

6.1. Weiterführende Informationen zu Personalkosten

6.1.1. Mitarbeitende Gesellschafter und GeschäftsführerInnen

Mitarbeitende Gesellschafter und GeschäftsführerInnen sind grundsätzlich über Gemeinkostenzuschlag abzurechnen.

Bei **kleinen Unternehmen** [Schwellwerte lt. EU-Definition: max. 50 Mitarbeiter, max. 10 Mio. EUR Umsatz, max. 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme] besteht die Möglichkeit mit einem Stundensatz von 30,-- EUR/h abzurechnen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können für eine Person pro Jahr maximal 50.000 EUR geltend gemacht werden. Das geplante Stundenausmaß ist zu begründen.

Ausgenommen von dieser Regel sind Minderheitsgesellschafter (max. 25 % Anteil), die nicht gleichzeitig Geschäftsführer sind. Diese sind wie Angestellte zu behandeln und können mit dem IST-Stundensatz abgerechnet werden. Höchstgrenze ist der IST-Stundensatz der/des teuersten MitarbeiterIn/s mit entsprechender Qualifikation.

Bei **Kleinstunternehmen** (bis 9 MitarbeiterInnen) die ausschließlich/überwiegend F&E betreiben, können auch geschäftsführende Gesellschafter wie Angestellte abgerechnet werden. Höchstgrenze ist der IST-Stundensatz der/des teuersten MitarbeiterIn/s mit entsprechender Qualifikation.

6.1.2. Universitäten/Forschungseinrichtungen

Förderbare Personalkosten von Universitäten werden auf Basis der Vollkosten abgerechnet. Es können Personalkosten des mitarbeitenden wissenschaftlichen Personals (Univ. ProfessorIn, Univ. DozentIn, Univ. AssistentIn, Vertr. ProfessorIn, Vertr. DozentIn, Vertr. AssistentIn), zusätzlich angestelltes wissenschaftliches Personal sowie AssistentInnen/ SekretärInnen abgerechnet werden. Voraussetzung ist eine detaillierte und nachvollziehbare Stundenaufzeichnung.

6.1.3. Erläuterung Personalkosten-Obergrenzen

Zur Frage der maximalen Höhe der förderbaren Personalkosten finden sich Regelungen in den "FTE-Richtlinien", Pkt. 3.3. sowie in den hierzu subsidiär anzuwendenden "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" (ARR 2004), § 21 (2), Z 9.

Die Personalkosten sind laut FTE-Richtlinien bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung). Die Verordnung ist im Downloadcenter zu finden.

Nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung über die Funktionszuordnung.

Abbildung 5: Personalkosten nach Funktionszuordnungen

			lt. BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3	Valorisierte Werte (in € pro Jahr)		
Beschäftigte nach Funktion	Beispiele für Funktionszuordnung	Zuordnung zu Gruppe lt. Verordnung	2005 Jahrespersonal-kosten (Brutto inkl. LNK)	2009 Jahrespersonal-kosten (Brutto inkl. LNK)	Jahres-std.	2009 valorisierter Stundensatz
Wissenschaftliche Beschäftigte						
1. Führungsebene (I)	Wissenschaftliche Leitung	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
2. Führungsebene (H)	stv. Wissenschaftliche Leitung, Area Leitung etc.	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Key Scientist (G)	Key Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
Senior Scientist (F)	Senior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Junior Scientist (E)	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	85.170	1680	50,70
Diplomanden & Dissertanden	Junior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	76.192	85.170	1680	50,70
Beschäftigte in der Administration						
1. Führungsebene (I)	Geschäftsführung (GF)	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
2. Führungsebene (H)	Assistenz der GF	VB-HL-Höh. Dienst 2	90.235	100.868	1680	60,04
Key Administration (G)	Controlling	VB-HL-Höh. Dienst 1	104.277	116.565	1680	69,38
Senior Administration (F)	AssistenInnen	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	44.945	1680	26,75
Junior Administration (E)	Sekretariat	VB-VD-Gehob. Dienst 2	40.207	44.945	1680	26,75
TeschnerInnen/ Fachkräfte	Technician	VB-VD-Gehob. Dienst 1	40.207	44.945	1680	26,75

*) die Buchstaben (E, F, G, H, I) entsprechen der Zuordnung laut Gender-Booklet (http://www.femtech.at/fileadmin/femtech/be_images/Publikationen/Gender_booklet_2006.pdf).

Für die Planung ist eine jährliche Anpassung der Stundensätze wie folgt möglich: Als Basis für die Stundensätze gelten die Zahlen des Jahres 2005 (gem. BGBL 2006). Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung entsprechend der Valorisierung der Gehälter im öffentlichen Dienst angesetzt. Für das Jahr 2006 waren dies 2,7 %, für 2007 2,35 %, für 2008 2,7 % und für das Jahr 2009 3,55 %. Für die Folgejahre kann gegebenenfalls eine vorsichtig geschätzte Valorisierung angesetzt werden.

Bei der Bewertung von Personalleistungen können entweder pauschal 20% Gemeinkostenzuschlagsatz aufgeschlagen oder aber ein höherer Satz durch Offenlegung der Gemeinkostenkalkulation angegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Personalkosten im Falle einer Förderung zu nachgewiesenen IST-Kosten abgerechnet werden. Der Nachweis hat mittels Lohnzettel und Stundenaufzeichnungen zu erfolgen.

6.1.4. Personalkosten – Ermittlung Stundensätze

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung des Stundensatzes von einer Vollzeitbeschäftigung mit 1.680 Stunden pro Jahr und 14 Monatsgehältern ausgegangen wird. Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$(\text{Bruttomonatsgehalt} * 1,32 \text{ (= durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben)} * 14) / 1.680$
 (=Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)

Beispiel – vollzeitbeschäftigt – Bruttomonatsgehalt EUR 1.000:

$(1.000 * 1,32 * 14) / 1.680 = \text{EUR } 11 \text{ Stundensatz}$

Beispiel – teilzeitbeschäftigt 20h/Woche – Bruttomonatsgehalt EUR 500:

$(500 * 1,32 * 14) / 840 = \text{EUR } 11 \text{ Stundensatz}$

Alternativ können aus dem Rechnungswesen des jeweiligen Partners abgeleitete Stundensätze angegeben werden.

6.2. Weitergehende Informationen zu Gemeinkosten

Gemeinkosten sind grundsätzlich nur dann förderfähig, sofern sie auf tatsächlich nachgewiesenen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des geförderten Projektes beziehen und nachvollziehbar sind.

Personalgemeinkosten werden i. d. R. über einen Gemeinkostenzuschlag (GKZ) veranschlagt.

Nicht förderfähig im Rahmen von GKZ- Sätzen sind folgende Kosten für:

- Marketing
- Werbung
- Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vertrieb
- Finanzierungskosten
- Kalkulatorische Kosten (Wagnisse, Zinsen, Abschreibungen, Unternehmerlohn)
- Gewinntangenten
- Einzelverrechnete Kosten
- Abschreibungen für einzelverrechnete Kosten
- Finanzierungskosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren, Devisenverluste, sonstige Finanzierungskosten)
- Prozesskosten, Bußgelder, Geldstrafen
- Aufwendungen außerhalb des Förderzeitraumes
- Umlagen
- Versicherungen
- Gemeinkosten, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit anfallen (z.B. Betriebskosten von Verkaufsräumen, etc.)
- Bewirtung, Repräsentationskosten

6.3. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistungen entfallende Umsatzsteuer (im Rahmen von kooperativen Forschungsprojekten) ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich **tatsächlich und endgültig** vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

6.4. **Verkehrliche Wirkungen des Vorhabens** **(IV2Splus - Scorecard)**

Allgemeines

Für die eingereichten Vorhaben ist eine Selbstevaluierung der Wirkungen durch den Projektwerber vorgesehen. Es sind insbesondere **verkehrliche**, aber auch **ökonomische und qualitative Aspekte** von Belang.¹¹

Die Methode zur Erhebung der notwendigen Daten ist vom Projektwerber selbst auszuwählen und zu detaillieren. Im Projektschlussbericht sollen die Ergebnisse dieser Selbstevaluierung überprüft, dokumentiert und die erzielten Resultate kommentiert werden.

Vorgehen

Bei der Projekteinreichung sind vom Projektwerber für die Anwendung bzw. Umsetzung, auf welche das eingereichte Forschungsthema langfristig abzielt,

- angestrebte **Ziele** und überprüfbare **Indikatoren** bezüglich dieser Wirkungen im vorhinein festzulegen,
- zugrunde liegende **Wirkungsketten** zu detaillieren,
- angestrebte Projektwirkungen gemäß ihrer **Fristigkeit** (kurzfristig: bis 3 Jahre ab Projektstart, mittelfristig: 3-7 Jahre ab Projektstart, langfristig: über 7 Jahre ab Projektstart) zu differenzieren und
- ein Konzept zur nachvollziehbaren **Überprüfungsmethode** der Erreichung dieser Ziele vorzulegen.

Zur Erhebung und Überprüfung des **Beitrags** des eingereichten Vorhabens **zu den Zielen von A3plus muss mindestens eines** der im Folgenden angeführten Ziele als essenzieller Bestandteil im Projektvorhaben berücksichtigt werden:

- Potenzial zur Erhöhung der Energieeffizienz im Verkehr
- Beitrag zur Reduktion von Immissionen und Emissionen im Verkehr

Das Potenzial bzw. der Beitrag des Projektes zum jeweiligen Ziel sind vom Antragsteller zu quantifizieren und hinsichtlich der erwarteten Ergebnisse zu spezifizieren (projektinduzierte Wirkungen).

Nach Möglichkeit sind für das Projekt mehrere Indikatoren vorzusehen, die eine möglichst vollständige Übersicht über die Projektwirkungen ermöglichen.

¹¹ Ökonomische und weitere qualitative Wirkungen sind im Zuge der Darstellung des Marktpotenzials des Projektes zu spezifizieren (Antragsformular Teil A – Kapitel 5)